

Wiederverleihung von Wasser- rechten aus rechtlicher Sicht

Dr. Andreas Brugger,
Rechtsanwalt,
6020 Innsbruck

Wasserrecht

Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten § 27 WRG

- Verzicht
- Nichteinwendung in einem wasserrechtlichen Verfahren,
- **Zeitablauf**
- § 21a WRG
- Nichteinhaltung von Vorschriften
- Enteignung
- Verspätete(r) Baubeginn oder Fertigstellung
- Nichtbetrieb 3 Jahre u 1 Jahr ab Mahnung
- Wegfall/Zerstörung der Anlage/wes. Teile + Unterbrechung 3 J.
- Wegfall/Änderung des Zweckes

Befristete Rechte

- Vor 1990 unbefristet erteilte Kraftwerksbewilligungen bleiben aufrecht
- Befristete Rechte erlöschen von Gesetzes wegen
- Wenn weder Antrag auf Wiederverleihung noch auf Neubewilligung gestellt wird, ergeht (§ 29 WRG)
 - Auftrag zur Beseitigung der Anlage,
 - Wiederherstellung des früheren Wasserlaufes
 - Sonstige Vorkehrungen

Motive für Befristung

Möglichkeit der Prüfung, ob

- Bedarf oder Hortung?
- Stand der Technik?
- Konflikt zu höherwertigen wawi Zielen?
- Restwassermenge?
- Abstimmung mit anderen Wassernutzungen?

Ob die Anlage innerhalb der Befristung amortisiert werden kann, ist egal!

Wiederverleihung allgemein

- Ausgleich zwischen Befristungsmotiven und wirtschaftlichen Interessen des Investors
- Ansuchen **hemmt Fristablauf**
- Wieder zu verleihendes Recht genießt **Vorzug im Widerstreit** – bestehendes Recht
- Aber: Erteilung eines neuen Rechts!
- **Keine Verlängerung des bestehenden Rechts!**

Änderungsbewilligung (§ 21 Abs. 5 WRG)

- *„Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen,*
 - *die zur Anpassung an den Stand der Technik oder*
 - *an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen, und*
 - *die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind,*
- *ist die [Bewilligungsdauer] neu zu bestimmen.“*

Änderungsbewilligung (§ 21 Abs. 5 WRG)

- Vorbereitung einer Wiederverleihung
- oder sogar Ersatz
- Wiederverleihung für eine geänderte Anlage nicht zulässig
- Anpassung an Stand der Technik oder geänderte wasserwirtschaftliche Verhältnisse muss daher **vor!** Wiederverleihung erfolgen
- Ändert sich Maß oder Art der Wasserbenutzung
=> Neubestimmung der Bewilligungsfrist

Besonderheiten des Verfahrens zur Bewilligung von Änderungen

- Das Recht zur Benützung und zum Bezug des Wassers ist **nicht** Gegenstand eines Verfahrens zur Bewilligung von Änderungen der Anlage.
- Inhalt und Umfang des Wasserbezugsrechts dürfen gegen den Willen des Antragstellers **nicht** geändert werden.
- Auch Einwendungen können nur gegen die Änderung, nicht aber gg die Stammbewilligung, also **nicht** gegen das bestehende Wasserbezugsrecht erhoben werden.
- Änderungsbewilligung bildet nach Inanspruchnahme eine untrennbare **Gesamtheit** mit der ursprünglichen Anlagenbewilligung

Abgrenzung zwischen Änderung und Neubau

- Maßnahmen, durch die das Wasserbenutzungsrecht ein gänzlich anderes würde, sind keine Änderungen
- Eine Neuverleihung ist nötig, wenn die geplanten Maßnahmen über bloß technische Änderungen oder eine bloße Änderung des Wasserbedarfes hinausgehen
- Errichtung eines Kraftwerkes anstelle von zwei bestehenden ist keine Änderung sondern Neubau

Voraussetzungen für eine Wiederverleihung

- aufrecht bestehendes Wasserbenutzungsrecht
- rechtzeitiges Ansuchen
- derselbe Berechtigte
- dieselbe Anlage
- kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen
- zivilrechtliche Befugnis oder Zwangsrecht
- kein Eingriff in fremde Wasserrechte oder Enteignung

Existenz eines Wasserbenutzungsrechts

- Nur ein (noch) bestehendes
- bereits ausgeübtes
- Wasserbenutzungsrecht kann wieder verliehen werden.

Rechtzeitiges Ansuchen

- Frühestens fünf Jahre vor
- Spätestens sechs Monate vor

Ablauf der Bewilligungsdauer

- Bei der zuständigen Behörde (UVP?)
- Mit allen Unterlagen (§ 103 WRG) wie bei Neuverleihung
- Zurückweisung erst nach Verbesserungsauftrag möglich
- Antrag auf Wiedereinsetzung ist zulässig

Nur der bisherige Berechtigte kann Wiederverleihung beantragen

- § 22 Abs. 1 WRG: Bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind
 - **Wasserbenutzungsrechte sind nicht frei handelbar !!**
- Es kann unklar sein, mit welcher Liegenschaft / Betriebsanlage ein WB-Recht verbunden ist.
- Im Zweifel sollten alle in Frage kommenden Berechtigten um Wiederverleihung ansuchen

Identität der Anlage

Wurde die Wasserbenutzungsanlage, für die die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes begehrt wurde, gegenüber der erteilten Bewilligung **verändert**, ist eine Wiederverleihung dieses Rechtes - in der veränderten Form - nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 **ausgeschlossen**.

Eine solche Veränderung des Wasserbenutzungsrechtes liegt aber jedenfalls dann vor, wenn sie einen **eigenen** wasserrechtlichen **Bewilligungstatbestand** verwirklicht.

Welche Änderungen sind bewilligungspflichtig?

- Alle, außer
- reine Instandhaltungsarbeiten und
- Änderungen von Anlagen (Teilen hiervon), die nicht unmittelbar der Wasserbenutzung dienen, wie z.B. Generator, Transformation, Stromleitung
- **Bewilligungspflichtig sind z.B.: Erhöhung des Nutzgefälles, Stützmauer am Werkskanal, Zusammenlegung v bisher eigenständigen Wasserbenutzungen, Stahl u Beton statt Holz, Zweckänderungen**

Stand der Technik

- Nur wenn die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes Technik erfolgt, kann eine Wiederverleihung erfolgen.
- Maßgeblich ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Entscheidung (nicht zum Zeitpunkt des Ansuchens)

Öffentliche Interessen sind z.B.

- öffentliche Sicherheit
- Sicherheit bei Hochwasser oder Eisbildung
- Vereinbarkeit mit Regulierungen
- Lauf, Höhe, Gefälle und Ufer
- Wasserversorgung
- Natur, Tiere u Pflanzen, ök. Zustand/Potenzial
- Vollständige Ausnutzung der motorischen Kraft
- Die Interessen des Betreibers sind – anders als in § 21a Abs. 3 WRG – nicht mit den öffentlichen Interessen abzuwägen.

§ 104a WRG

- Verschlechterung oder
- Nichterreichen eines guten ök. Zustandes/Potenzials
nur zulässig wenn
- andere öffentl. Interessen überwiegen und
- keine wesentlich bessere Umweltoption oder
- unverhältnismäßige Kosten

Verschlechterung laut EuGH, 01.07.2015, C-461/13, Deutschland gg Bund f Umwelt u Naturschutz

- Verschlechterung auch nur einer Qualitäts-komponente um eine Klasse
- In der untersten Klasse: jede Verschlechterung

Rechte Dritter

- Ohne Zustimmung des Eigentümers keine Wiederverleihung (außer bei Zwangsrechten),
- Zwangsweise eingeräumte Dienstbarkeiten müssen erneuert werden => neue Entschädigung
- Dienstbarkeitsvereinbarungen beziehen sich im Zweifel nur auf ursprüngliche Konsensdauer
- WB-Rechte Dritter hindern die Wiederverleihung nur, wenn sie älter sind, als das wiederzuerleihende Recht
- Fischereiberechtigte => § 15 WRG

Zuständigkeit für Ansuchen

- Zuständig für Ansuchen um Wiederverleihung ist die jetzt für die Bewilligung zuständige Behörde
- Somit kann die Wiederverleihung auch einer UVP bedürfen (Oberleitner... Rz 10 zu § 21)
- Aber: bereits bestehende Anlagen sind keine „Vorhaben“
- Aufrechte Nsch-Bewilligung wäre bindend § 46 Abs. 3 UVP-G
- Im Zweifel früh genug Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G beantragen

Auswirkungen der Wiederverleihung auf den ursprünglichen Bescheid

- Der ursprüngliche Bescheid erlischt mit Rechtskraft der Entscheidung über die Wiederverleihung vollständig
- Daher verlieren auch die im ursprünglichen Bescheid enthaltenen **Auflagen** und Nebenbestimmungen durch die Wiederverleihung **jegliche Wirkung**.

Naturschutzrecht

Tirol: Erlöschen und neuerl Erteilung

- Mit Erlöschen der wasserrechtl Bewilligg erlischt auch die naturschutzrechtl Bewilligg (§ 29 Abs. 9 TNSchG, wenn man auch fertige Anlagen als „Vorhaben“ ansieht)
- Errichtung vor nschr Bewilligungspflicht?
- Antrag auf neuerliche Erteilung (innerhalb der Fristen 5 Jahre/6 Monate wie WRG) hemmt Fristablauf (geht nach dem Wortlaut aber nur, wenn befristet erteilte Bewilligungen ablaufen).
- Bei rechtzeitigem Antrag gelten für die neuerliche Erteilung erleichterte Bedingungen.

Naturschutzrechtliche Befristungen in anderen Bundesländern

- Auch die Naturschutzgesetze aller anderen Bundesländer sehen vor, dass Bewilligungen befristet erteilt werden können.
- Eine Verlängerung der Befristung ist jedoch nur in **Salzburg** und **Oberösterreich** möglich, wenn darum rechtzeitig angesucht wird und dies mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar ist.
- In **Niederösterreich** und im **Burgenland** könnte eine Fristverlängerung allenfalls im Wege der Analogie bewilligt werden.
- In allen anderen Bundesländern (außer Tirol) werden befristete Bewilligungen mit Fristablauf unwirksam, ohne dass ein Recht auf Fristverlängerung oder Wiederverleihung bestünde.

Naturschutzrechtliche Bewilligung von Änderungen

- Änderungen von Kraftwerken bedürfen in aller Regel auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.
- In Tirol sind für die Bewilligung von Änderungen dann Erleichterungen vorgesehen, wenn diese (nur) der Erreichung von EU-Umweltzielen dienen (wie z.B. eines guten ök. Zustandes bzw. Potenzials)
- Wenn eine beantragte Änderung die Umwelteinflüsse einer rechtmäßig bestehenden Anlage nicht verschlechtert, darf die Änderungsbewilligung nicht den Betrieb der bestehenden Anlage einschränken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit